

gleiche gilt für Schriftstücke, die einem Ersuchen um Auskunft beigelegt werden.

Teil IV
Urkunden

Artikel 24

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit aufgenommen, ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und Siegel des ausstellenden Organs oder der ausstellenden Person versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 25

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und beglaubigte Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch zu übersenden.

(2) Personenstandsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Vertragsstaates erteilt.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 26

Fragen, die sich aus der Realisierung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf dem diplomatischen Weg zu klären.

Artikel 27

Soweit Bestimmungen dieses Vertrages von denen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 abweichen, kommen im Verhältnis zwischen beiden Vertragsstaaten die Bestimmungen dieses Vertrages in Anwendung.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn ein Vertragsstaat schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Brüssel, am 29. November 1982, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Oskar Fischer

Für das
Königreich Belgien
Leo Tindemans

Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Italienischen Republik
über Rechtshilfe in Zivilsachen und den Austausch
von Personenstandsunterlagen vom 10. Juli 1984
vom 30. November 1984

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 10. Juli 1984 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Italienischen Republik
über Rechtshilfe in Zivilsachen
und den Austausch von Personenstandsunterlagen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Italienische Republik sind,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen und des Austausches von Personenstandsunterlagen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen und den Austausch von Personenstandsunterlagen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 31 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik
Herrn Oskar Fischer,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Die Italienische Republik
Herrn Giulio Andreotti,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung: